



BAD FÜSSINGER  
*Winterzauber*

# Merkblatt Winterzauber 2026

## Inhalt

<b>Öffnungszeiten</b>	3
<b>Aufbau / Abbau</b>	3
<b>Standplätze</b>	3
<b>Standgebühr</b>	3
<b>Hüttenmiete</b>	4
<b>Stromkosten</b>	4
<b>Lageplan</b>	5
<b>Fahrzeuge auf dem Marktgelände und den Zufahrten</b>	6
<b>Strom</b>	6
<b>Gas / Holzkohle</b>	7
<b>Wasser / Spülmaschine</b>	7
<b>Geschirr / einheitliche Tassen</b>	8
<b>Müllentsorgung</b>	8
<b>Gestaltung der Hütten</b>	9
<b>Standfläche</b>	9
<b>Heizung in den Ständen</b>	10
<b>Lagerung</b>	10
<b>Parkplätze</b>	10
<b>Brandschutz / Feuerwehr</b>	10
<b>Anmeldung des alkoholischen Getränkeverkauf</b>	11
<b>Versicherung</b>	11
<b>Höhere Gewalt</b>	11
<b>Datenschutz aus Bewerbung</b>	12
<b>Anlage 1 - Infoblatt Sicherheitsanforderungen</b>	13
<b>Anlage 2 - Sichere Verwendung von Flüssiggas</b>	14

## Öffnungszeiten

Donnerstag, 19.11.2026 (16:00 bis 22:00 Uhr)  
Freitag, 20.11.2026 (16:00 bis 22:00 Uhr)  
Samstag, 21.11.2026 (14:00 bis 22:00 Uhr)  
Sonntag, 22.11.2026 (14:00 bis 22:00 Uhr)

und

Donnerstag, 26.11.2026 (16:00 bis 22:00 Uhr)  
Freitag, 27.11.2026 (16:00 bis 22:00 Uhr)  
Samstag, 28.11.2026 (14:00 bis 22:00 Uhr)  
Sonntag, 29.11.2026 (14:00 bis 22:00 Uhr)

## Aufbau / Abbau

Aufbau	17.11. + 18.11.2026: 19.11.2026	9:00 Uhr bis 18:00 Uhr 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
		Vermutlich wird auch am 16.11.2026 schon ein Teilaufbau möglich sein.
Abnahme	19.11.2026	ab 12:00 Uhr, inkl. Brandschutzabn.
Abbau	am letzten Sonntag und am Montag	22:00 Uhr bis 0:00 Uhr 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

## Standplätze

Siehe Lageplan

In einer Bewerbung können bis zu drei Standnummern angegeben werden. Die zweite und dritte Standnummer gilt als Alternativen.

## Standgebühr

Die Standgebühr richtet sich nach der Art des Verkaufes, es gibt drei Verkaufsarten.

Verkaufsart 1, Essen / Getränke

Standgebühr je Veranstaltungstag: 60,00 €

Verkaufsart 2, Non Food

Standgebühr je Veranstaltungstag: 15,00 €

Verkaufsart 3, gemeinnützige Vereine

Standgebühr je Veranstaltungstag: 0,00 €

Alle Preise zzgl. 19% MWST

## Hüttenmiete

Kosten für die Bereitstellung einer Holzhütte der Gemeinde Bad Füssing

Grundfläche ca. 2,60 m x 1,90 m, für den gesamten Zeitraum.

(17 Stück im Bestand)

200,00 € (+ 19% MWST)

Grundfläche ca. 3,50 m x 1,80 - 2,00 m, für den gesamten Zeitraum.

(11 Stück im Bestand)

250,00 € (+ 19% MWST)

Alle Preise zzgl. 19% MWST

## Stromkosten

1x 230 V, (bis 3.500 Watt)

Ein 230V Anschluss ist inklusive, sofern kein höherwertiger Anschluss bestellt wird.

Jeder weite 230V Anschluss

je Veranstaltungstag: 30,00 € (Verbrauchspauschale)

1x 380 V, 16 ACEE

je Veranstaltungstag: 70,00 € (Verbrauchspauschale)

1x 380 V, 32 ACEE

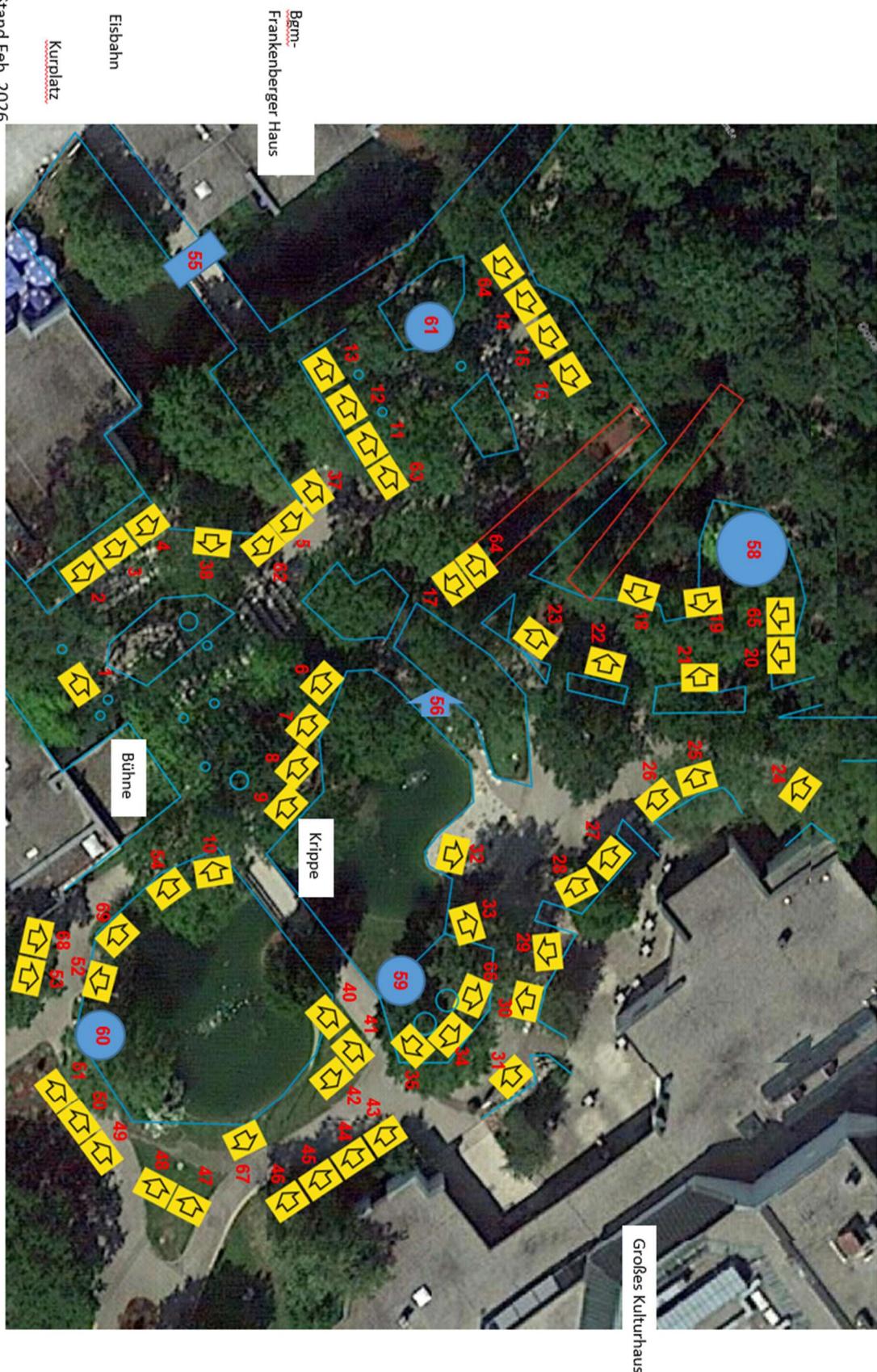
je Veranstaltungstag: 135,00 € (Verbrauchspauschale)

Alle Preise zzgl. 19% MWST

# Lageplan

Winterzauber 2026 – Lageplan

Stand Feb. 2026



## Fahrzeuge auf dem Marktgelände und den Zufahrten

Als Aussteller haben Sie die Möglichkeit, auf dem nahegelegenen Waldparkplatz zu parken.

Während den unten genannten Zeiten ist das Abstellen von Fahrzeugen jeglicher Art (ausgenommen angemeldete Verkaufsfahrzeuge) auf dem Marktgelände sowie auf allen Zufahrten, Zugängen, Flucht- und Rettungswegen strengstens untersagt.

Alle Fahrzeuge, die außerhalb der vorgegebenen Lade- und Zufahrtszeiten im genannten Bereich abgestellt werden, werden mit einem Verwarnungsgeld in Höhe von 150,00 € belegt. Im Wiederholungsfall erfolgt zudem das kostenpflichtige Abschleppen des Fahrzeugs.

Diese Regelung dient der allgemeinen Sicherheit unserer Besucherinnen und Besucher und liegt somit im Interesse aller teilnehmenden Aussteller und Gastronomen. Die Zufahrt zum Marktgelände ist am ersten Wochenende bis 19.11.2026, 14 Uhr möglich, im Nachgang werden alle Zufahrten bis zum Marktende 22.11.2026, 22:00 Uhr versperrt. Am zweiten Wochenende ist die Zufahrt zwischen 26.11.2026 14:00 Uhr und 29.11.2026 22:00 Uhr nicht möglich.

Das Marktgelände ist begrenzt, wir bitten Sie, gegenseitig Rücksicht zu nehmen.

## Strom

Der gesamte Markt wird über ein mobiles Notstromsystem betrieben. Die Stromversorgung erfolgt zu den folgenden Zeiten und wird automatisch abgeschaltet, ohne dass eine gesonderte Benachrichtigung erfolgt.

16.11.2026 14:00 – 20:00 Uhr  
17.11.2026 14:00 – 20:00 Uhr

19.11.2026 10:00 – 22:30 Uhr  
20.11.2026 14:00 – 22:30 Uhr  
21.11.2026 12:00 – 22:30 Uhr  
22.11.2026 12:00 – 22:45 Uhr

26.11.2026 12:00 – 22:30 Uhr  
27.11.2026 14:00 – 22:30 Uhr  
28.11.2026 12:00 – 22:30 Uhr  
29.11.2026 12:00 – 22:45 Uhr

Eine Stromnachbestellung ist nach dem 04.08.2026, nicht mehr möglich.

Alle Endstromkreise (Schuko- und bis 32 A CEE) müssen über einen RCD (30 mA Differenzstrom) gesichert sein.

Ortsveränderliche elektr. Geräte müssen geprüft sein (DGUV Vorschrift 3, früher BGV A 3, VDE 701/702). Nachweis durch Prüfplakette oder Dokumentation

Kabeltrommeln oder Steckdosenleisten dürfen nicht in Reihe geschaltet werden.

Die Funktion des RCDs (FI-Schalters) muss durch den Anwender vor Beginn eines jeden Arbeitstages durch Betätigung der Prüftaste überprüft werden.

Vom Betreiber der Verkaufshütte, darf kein Kabel auf Verkehrs wegen gelegt werden.

Es dürfen nur technische Arbeitsmittel mit CE-Prüfzeichen oder besser noch mit GS-Prüfzeichen verwendet werden.

Leuchten über Lebensmittel müssen eine Abdeckung vorweisen (Splitterschutz).

## Gas / Holzkohle

Der Betrieb von Gasanlagen ist zulässig, sofern alle Geräte den geltenden Normen entsprechen. Jedes gasbetriebene Gerät muss eine gültige DIN-genormte Prüfplakette aufweisen. Das Merkblatt der Berufsgenossenschaft für Nahrungsmittel und Gastgewerbe „Sichere Verwendung von Flüssiggas auf Märkten, Volksfesten und in Fahrzeugen“ ist einzuhalten.

Insbesondere ist folgendes zu beachten:

- es sind nur gewerblich zugelassene Druckregelgeräte zulässig. (Druckregelgerät mit integrierter Überdrucksicherheitseinrichtung)
- bei Schlauchleitungen über 40 cm sind geeignete Schlauchbruchsicherungen anzubringen.
- die Anlage muss geprüft sein.

Aus Sicherheitsgründen dürfen je Verkaufsstand maximal zwei Gasflaschen bis jeweils 16 kg Füllgewicht aufgestellt werden. Dabei ist zu beachten, dass die Wechselflasche im Notfall schnell entfernt werden kann.

Die Nutzung von Gas ist in der Bewerbung.

Der Betrieb eines Holzkohlegrills ist ebenfalls zulässig, sofern dieser die geltenden gastronomischen Normen (z. B. DIN EN1860-2) erfüllt und eine nachgewiesene Standsicherheit gewährleistet ist.

Für beide Betriebsarten sind entsprechende Brandschutzmaßnahmen gemäß den gesetzlichen Vorgaben vorzuhalten. Insbesondere sind geeignete Feuerlöscher, jederzeit griffbereit, bereit zu stellen. Andernfalls wird der Betrieb sofort eingestellt.

Weitere Informationen sind der Anlage „Sichere Verwendung von Flüssiggas auf Märkten“ zu entnehmen, Anlage 2.

## Wasser / Spülmaschine

Die Gemeinde Bad Füssing stellt am Kleinen Kulturhaus und in der Nähe des Waldparkplatzes jeweils einen Anschluss für Trink- und Abwasser zur Nutzung eigener Spülgeräte zur Verfügung. Werden Spülmaschinen betrieben, sind diese vor Frost und ähnlichen Einflüssen zu schützen. Der Betrieb der Spülmaschinen liegt in der Verantwortung der Gastronomen.

## Geschirr / einheitliche Tassen

Zur Abfallvermeidung ist nur Mehrweggeschirr aus PP (Polypropylen) zugelassen – kein Porzellan, keine Messer! Folgende Ausnahmen gelten: Einweg-Holzteller und Einweg-Holzbesteck.

Die Gemeinde Bad Füssing verfügt über einheitliche 0,25l große Winterzaubertassen, welche für die Ausgabe von Glühwein, Punsch, Tee, Kaffee und sonstigen Heißgetränken verwendet werden müssen. Die Tassen werden den Gastronomiebetrieben zum Preis von 4,00 € brutto pro Tasse zur Verfügung gestellt.

Das Pfand für die Tassen beträgt auf dem gesamten Marktgelände einheitlich 4,00 € brutto. Die Rückgabe muss an allen Getränkeständen (Warmgetränke) gesichert sein. Nach Veranstaltungsende erfolgt eine Abrechnung der ausgegebenen und zurückgegebenen Tassen mit dem Gastronomen. Etwaige Verluste werden bis spätestens 03.12.2026 berechnet und entsprechend in Rechnung gestellt bzw. gutgeschrieben.

Ein Standard-Spülkorb (500 x 500 mm) fasst ca. 25 Tassen. Spülkörbe können bei Bedarf kostenfrei (solange verfügbar) zur Verfügung gestellt werden. Bei Verlust eines Spülkorbs wird eine Pauschale in Höhe von 35,00 € netto berechnet.



Zur Erstbestückung (Di. 17.11. & Mi. 18.11.2026 zwischen 9 Uhr und 15 Uhr sowie am Do. 19.11.26 zwischen 9 Uhr und 14 Uhr) erhält jeder Gastronomiebetrieb 240 Tassen, die Abholung hat im großen Kulturhaus zu erfolgen. Weitere Tassen können bei Bedarf jederzeit kurzfristig vom Veranstaltungsteam ausgegeben werden. Die Ausgabe erfolgt ausschließlich im Großen Kulturhaus.

Die Rückgabe der überflüssigen Tassen kann am So. 29.11.2026 zwischen 21 Uhr und 22:30 Uhr und am Mo. 30.11.2026 zwischen 9 Uhr und 13 Uhr im großen Kulturhaus erfolgen. Sie erhalten einen Rückgabeschein, die Differenz wird ihnen in Rechnung gestellt, eine spätere Rückgabe ist nicht möglich.

## Müllentsorgung

Jeder Essens- und Getränkestand muss für seinen Bereich geeignete Müllbehälter aufstellen und diese auf eigene Kosten täglich entsorgen.

Eine Lagerung hinter dem Verkaufsstand ist nicht zugelassen.

Fette und Öle müssen in geeigneten Behältnissen gelagert und vom Betreiber des Verkaufsstands entsorgt werden.

## Gestaltung der Hütten

Alle Verkaufshütten und, nach Absprache, auch eigene Verkaufsstände werden mit einem Namensschild des Betreibers, Girlanden und Lichterketten von der Gemeinde Bad Füssing geschmückt.

Ihr Logo (Höhe 30 x Breite 80cm) ist bis 30.08.2026 - per Mail an [shallhuber@badfuessing.de](mailto:shallhuber@badfuessing.de) zu senden.

Die Gestaltung der Verkaufsfläche im Inneren sowie an der Verkaufsoffnung bleibt dem jeweiligen Betreiber überlassen, hat jedoch in B1 zu erfolgen.



## Standfläche

Im Bewerbungsprozess wird jedem Aussteller eine feste Standfläche zugewiesen. Ein Anspruch auf einen bestimmten Wunschstellplatz besteht nicht. Die Zuweisung der Standplätze erfolgt auf Grundlage einer zuvor festgelegten Bewertungsmatrix.

Der Aufbau von Pavillons oder ähnlichen Konstruktionen neben oder vor der zugewiesenen Stand- bzw. Hüttenfläche ist grundsätzlich untersagt. Ein Anspruch auf eine zusätzliche Fläche besteht nicht.

Der Veranstalter kann im Einzelfall und unter Berücksichtigung verschiedener Faktoren dem Aufbau eines Grills (siehe Punkt Gas / Holzkohle) oder eines Pavillons zustimmen – vorausgesetzt: die örtlichen Gegebenheiten lassen es zu, der Pavillon-durchgangshöhe beträgt mindestens 2,20 m, der Pavillon ist schwer entflammbar (B1), schwarz, und standsicher befestigt, und es kommt zu keiner Beeinträchtigung von Gästen, Flucht- und Rettungswegen oder der Lichtershow.

## Heizung in den Ständen

Aus Sicherheitsgründen dürfen keine Gasheizgeräte zur Verwendung in den Ständen benutzt werden. Radiatoren und Heizlüfter dürfen nicht unbeaufsichtigt zum Einsatz kommen. Elektroheizlüfter müssen bei der Strombestellung berücksichtigt werden.

## Lagerung

Außerhalb der Verkaufshütten und Verkaufsstände dürfen aus optischen Gründen keine Waren, Müll oder sonstige Gegenstände gelagert werden. Solange auf dem Waldparkplatz freie Flächen verfügbar sind, können Sie dort auf eigenes Risiko einen Lageranhänger abstellen. Siehe hierzu auch die Informationen zu den Parkplätzen.

## Parkplätze

Der Waldparkplatz wird ausschließlich für Lieferfahrzeuge freigegeben. Jeder Nutzer dieses Parkplatzes ist selbst dafür verantwortlich, die Absperrungen nach der Durchfahrt wieder ordnungsgemäß in ihre ursprüngliche Position zu bringen, um eine unbefugte Durchfahrt zu verhindern. Entsprechende Durchfahrtsverbotsschilder werden von der Gemeinde Bad Füssing angebracht.

Die Anzahl der Parkplätze ist begrenzt. Es wird daher dringend empfohlen, nur solche Fahrzeuge auf dem Waldparkplatz abzustellen, die zwingend benötigt werden und aufgrund ihrer Abmessungen nicht auf den umliegenden Parkflächen parken können. Ein Anspruch auf einen Parkplatz besteht nicht.

## Brandschutz / Feuerwehr

Fritteusen (Fett), können nur mit entsprechendem Fettbrandlöscher bzw. Löschdecke vor Ort betrieben werden.

Feuertonnen müssen im Vorhinein schriftlich angemeldet werden (Kontakt, Fr. Hallhuber) und müssen vom Betreiber überwacht werden, je Feuertonne ist ein 6kg ABC Löscher vom Betreiber vorzuhalten. Diese Regelung gilt auch für von der Gemeinde Bad Füssing gemietete Feuertonnen.

Dekorationen in der Verkaufshütte müssen nach DIN 4102-1 (B1 schwer entflammbar) ausgeführt sein, entsprechende Nachweise müssen vorgelegt werden.

Eine Begehung der Hütten in Bezug auf Löschmittel wird am 20.11.2026 ab 12 Uhr durchgeführt. Sind keine geeigneten Löschmittel vor Ort, wird der Betrieb untersagt, bis es zu einen Nachprüftermin gekommen ist.

<u>Vorhandene Brandklassen in der Lokalität:</u>	
	<b>A</b> Feste Stoffe, organischer Natur
	<b>B</b> Flüssige oder flüssig werdende Stoffe
	<b>C</b> Gase
	<b>D</b> Metalle
	<b>F</b> Fette
	Holz, Papier, Kunststoffe, Stroh, Textilien, Reifen, künstlicher Pflanzenschmuck
	Benzin, Kunststoff, Wachs, Lack, Alkohol, Harz
	Erdgas, Stadtgas, Methan, Propan, Butan
	Aluminium, Magnesium, Natrium, Kalium, Lithium
	Speiseöl, Speisefett

## Anmeldung des alkoholischen Getränkeverkauf

Für den Ausschank von alkoholischen Getränken ist eine Genehmigung bei der Gemeinde Bad Füssing zu beantragen,

Ansprechpartner Fr. Gröppner [mgroeppner@badfuessing.de](mailto:mgroeppner@badfuessing.de).

## Versicherung

Es obliegt den Mietern / Betreiber, für sämtliche Risiken wie Diebstahl, Feuer usw. durch entsprechende Versicherung selbst vorzusorgen. Die Gemeinde Bad Füssing lehnt jede Haftung aus diesem Titel ab. Für Anlagen, mit deren Aufstellung und Betrieb eine Gefahr für die Besucher verbunden ist, muss der Mieter über eine ausreichende Haftpflichtversicherung verfügen.

Bei Auftreten von wetterbedingten Schäden (wie Sturm, Wasser, Schnee, Frost etc.) übernimmt die Gemeinde Bad Füssing keine Haftung und leistet auch keinen Ersatz bei Schadensfällen.

Die Gemeinde Bad Füssing haftet nicht für Beschädigungen an Geräten und Maschinen, ebenso wenig für einen eventuellen Verdienstentgang infolge eines Stromausfalls auf dem Gelände.

## Höhere Gewalt

Wenn der Markt infolge höherer Gewalt oder behördlicher Verfügung nicht stattfinden kann, ist die Gemeinde Bad Füssing zu keinem Schadenersatz verpflichtet.

## Datenschutz aus Bewerbung

Mit Ihrer Bewerbung haben Sie sich damit einverstanden erklärt, dass während der Veranstaltungstage Foto- und Filmaufnahmen von Ihrem Verkaufsstand und Ihrem Personal erstellt werden dürfen. Die Erstellung, Speicherung und Verwendung dieser Aufnahmen zu Werbe- und Kommunikationszwecken erfolgt ausschließlich für den Kur- und Tourismusstandort Bad Füssing.

## Anlage 1 - Infoblatt Sicherheitsanforderungen

### Infoblatt Sicherheitsanforderungen u. a. für Aussteller, Infostände, Caterer, Sponsoren



#### **Stromanschluss am Veranstaltungsort:**

- alle Endstromkreise (Schuko- und bis 32 A CEE) müssen über einen RCD (30 mA Differenzstrom) gesichert sein.
- 63 A CEE und 125 A CEE über RCD (300 mA Differenzstrom).
- Prüfprotokolle der elektr. Anlagen (Verteiler etc.) müssen vorhanden sein.

#### **Sämtliche Kabel und Verteiler müssen zur Verwendung im Freien zugelassen sein:**

- Leitungstyp „schwere Gummischlauchleitung“ Kennzeichnung: H07RN-F
- Steckdosenleisten und Kupplungen mit Deckel-Kennzeichnung: min. IP 44
- Muster:



**JEDER BETREIBER IST FÜR DIE SICHERHEIT AM STAND SELBST VERANTWORTLICH!**

#### **Besondere technische Hinweise:**

- Leiterquerschnitt für Schuko-Leitungen bis 15 m Länge: 1,5 mm<sup>2</sup>.
- Leiterquerschnitt für Schuko-Leitungen über 15 m Länge: 2,5 mm<sup>2</sup>.
- ortsveränderliche elektr. Geräte müssen geprüft sein (DGUV Vorschrift 3, früher BGV A 3, VDE 701/702). Nachweis durch Prüfplakette oder Dokumentation.
- Kabeltrommeln oder Steckdosenleisten dürfen nicht in Reihe geschaltet werden.  
Beispiel: 50 m Kabeltrommel zum Stand A und von dort weiter zum Stand B ist nicht erlaubt.
- Die Funktion des RCDs (FI-Schalters) muss durch den Anwender vor Beginn eines jeden Arbeitstages durch Betätigung der Prüftaste überprüft werden.
- Überspannungen von Verkehrswegen (z. B. Straßen) müssen eine Höhe von mindestens 5 m aufweisen.
- Kabel auf Verkehrswegen sind mit Gummimatten oder Kabelbrücken (bei KFZ-Überfahrt) zu sichern.
- Es dürfen nur technische Arbeitsmittel mit CE-Prüfzeichen oder besser noch mit GS-Prüfzeichen verwendet werden.
- Gasanlagen muss abgenommen & geprüft sein.
- Leuchten über Lebensmittel müssen eine Abdeckung vorweisen (Splitterschutz).
- Fritteusen (Fett), nur mit entsprechendem Fettbrandlöscher bzw. Löschdecke vor Ort.
- entsprechender Feuerlöscher (CO<sub>2</sub>, Wasser, Schaum) muss vorhanden sein.
- geprüfte Wasserversorgung, lebensmitteltaugliche Schläuche/Leitungen.

## Anlage 2 - Sichere Verwendung von Flüssiggas



# Sichere Verwendung von Flüssiggas auf Märkten, Volksfesten und in Fahrzeugen

Flüssiggase sind unter Druck verflüssigbare Gase, wie Propan, Butan und deren Gemische. Flüssiggas ist ein extrem entzündbares Gas. Unkontrolliert austretendes Flüssiggas und unvollständige Verbrennung sind die beiden Hauptgefahrenquellen beim Verwenden und Lagern von Flüssiggas.

Relevante Gefahren sind insbesondere:

- Explosions- und Brandgefahr,
- Erstickungs- bzw. Vergiftungsgefahr durch Kohlenmonoxid (CO) bei unzureichender Lüftung.

Die nachfolgenden Anforderungen sind eine Zusammenfassung der wesentlichen Anforderungen und Maßnahmen aus den einschlägigen staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln. Sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und sind immer auf die zu betrachtende Flüssiggasanlage abzustimmen.

### Betriebsorganisation

- Die betriebliche Gefährdungsbeurteilung wurde durchgeführt und ist dokumentiert.
- Die Flüssiggasanlage wurde entsprechend den gesetzlichen Vorgaben geprüft und die Prüfaufzeichnung mit Bescheinigung der Mängelfreiheit ist vor Ort aufbewahrt.
- Der Gefahrenbereich durch betriebsbedingten Gasaustritt (z. B. beim Flaschenwechsel) wurde beurteilt und festgelegt. Erforderliche Abstände, z. B. zu tiefergelegenen Bereichen, sind eingehalten (siehe Abschnitt 5.1.1 DGUV Regel 110-010).
- Da beim Flaschenwechsel, z. B. an einer Mehrflaschenanlage, gefährliche explosionsfähige Atmosphäre auftreten kann, ist eine Zone (mit Zündquellenfreiheit) ausgewiesen und ein Explosionsschutzdokument erstellt.

**Hinweis:** Beim Flaschenwechsel an einer Einflaschenanlage ist nicht mit dem Auftreten gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre zu rechnen, wenn die Druckregleinrichtung direkt an das Flaschenventil angeschlossen und diese Anschlussverbindung nach jedem Anschluss auf Dichtheit kontrolliert ist. Unter Einhaltung dieser Bedingungen ist keine Zone auszuweisen und es muss kein Explosionsschutzdokument erstellt werden.

- Den Beschäftigten stehen Betriebsanweisungen für die verwendete Flüssiggasanlage und zum Flaschenwechsel zur Verfügung. Die Unterweisung der Beschäftigten wurde anhand dieser Betriebsanweisungen durchgeführt und ist dokumentiert (Muster siehe „Weitere Informationen“ auf Seite 4).

### Dimensionierung der Flaschenanlage

- Die Flaschenanlage ist hinsichtlich der erforderlichen Entnahmleistung (siehe Tabelle 1) für das Gasgerät ausreichend dimensioniert.
- ACHTUNG! Zu einer unerwünschten, sichtbaren Reibbildung (Vereisung) an der Flüssiggasflasche kommt es, wenn die Entnahmleistung bei der jeweiligen Entnahmearbeit überschritten wird.
- Es sind im Freien maximal 8 Flaschen zur gleichzeitigen Gasentnahme angeschlossen.

Entnahmearbeit	Entnahmleistung nach Flaschengröße		
	5 kg	11 kg	33 kg
<b>kurzzeitig</b>	1,5 kg/h	2,0 kg/h	3,0 kg/h
<b>periodisch</b>	0,5 kg/h	0,8 kg/h	1,8 kg/h
<b>dauerhaft</b>	0,2 kg/h	0,3 kg/h	0,6 kg/h

Tabelle 1: Entnahmearbeit – ungefähre maximale Entnahmleistung nach Flaschengröße in kg/h bei 20°C

### Rechenbeispiel für ein Gasgerät mit 13 kW Nennwärmebelastung

Der Heizwert von 1 kg Propan entspricht 12,87 kWh.

**Berechnung:** 13 kW : 12,87 kWh/kg ≈ 1,0 kg/h

**Ergebnis:** Für den Betrieb dieses Gasgerätes ist eine Entnahmleistung von ca. 1,0 kg/h Propan bei Dauerentnahme erforderlich.

Nach Tabelle 1 ist eine Anlage mit gleichzeitiger (paralleler) Versorgung aus 2 x 33 kg Flüssiggasflaschen erforderlich.

## Sichere Verwendung von Flüssiggas auf Märkten, Volksfesten und in Fahrzeugen

### Aufstellung der Flüssiggasflaschen

- Die Flüssiggasflaschen stehen in einem verschließbaren Flaschenschrank im Freien (siehe Abbildung 1) oder im Verkaufsstand (siehe Abbildung 2). Ergibt die Gefährdungsbeurteilung, dass die Aufstellung im Freien nicht möglich ist, ist dies in der Gefährdungsbeurteilung begründet und dokumentiert. Nur in diesem Fall dürfen in einem Arbeitsraum (z. B. Verkaufsstand, Zelt) maximal 2 Flüssiggasflaschen bis jeweils 16 kg Füllgewicht oder maximal eine Flüssiggasflasche bis 33 kg pro 500 m<sup>3</sup> Raumvolumen aufgestellt werden.
- Flüssiggasflaschen sind aufrechtstehend angeschlossen und standsicher aufgestellt; z. B. auf ebener Aufstellfläche, und gegen Umfallen mittels Kette, Bügel oder ähnliches gesichert.
- Stellteile an Flüssiggasflaschen sind nicht öffentlich zugänglich oder sind gegen unbefugten Zugriff Dritter gesichert; z. B. durch verschlossene Flaschenschränke und Schutzhäuben oder bauliche Maßnahmen.
- Flüssiggasflaschen sind gegen zu hohe Erwärmung des Gases geschützt aufgestellt (maximal 40°C), ein Schutz gegen direkte Sonneneinstrahlung wird empfohlen.
- Das Flaschenabsperrventil bzw. die Geräteabsperrarmatur ist leicht zugänglich.
- Im Gefahrenbereich sind keine Zündquellen, keine tiefergelegenen Bereiche sowie keine brennbaren Stoffe vorhanden.
- Der Flaschenschrank besteht aus nicht brennbarem Material, z. B. verzinktem Stahlblech, mit Lüftungsöffnungen im Boden- und Deckenbereich von je mindestens 100 cm<sup>2</sup>.
- Der Flaschenschrank ist verschlossen und mit den erforderlichen Piktogrammen gekennzeichnet, siehe Abschnitt 5.1.3 DGUV Regel 110-010.
- Im Flaschenschrank befinden sich keine Zündquellen, wie z. B. elektrische Heizlüfter.

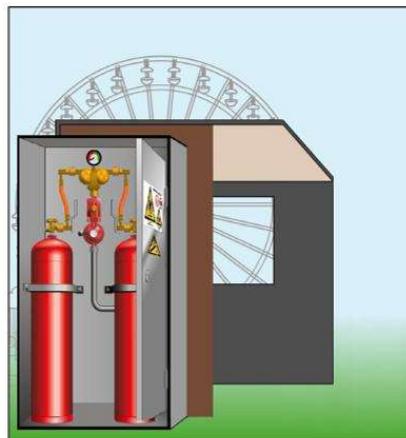


Abbildung 1: Aufstellung der Flüssiggasflaschen im Flaschenschrank im Freien

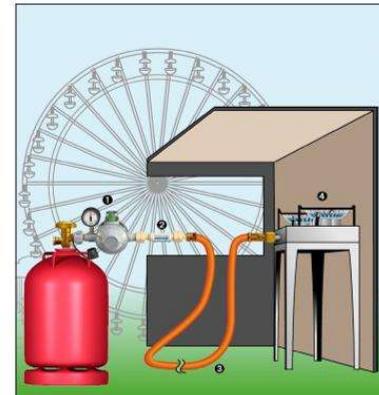


Abbildung 2: Aufstellung einer Flüssiggasanlage im Verkaufsstand

### Beispielhafte Aufstellung der Flaschen in Fahrzeugen bzw. Anhängefahrzeugen

- Es sind maximal 4 Flaschen bis jeweils 16 kg Füllgewicht oder maximal 2 Flaschen bis jeweils 33 kg Füllgewicht zur gleichzeitigen Gasentnahme angeschlossen.
- Die Flaschen sind in einem von außen zugänglichen, abgeschlossenen Kasten oder Schrank untergebracht.
- Eine ausreichende Sicherung der Flaschen ist gewährleistet, z. B. mittels Spannvorrichtungen.
- Kästen und Schränke, in denen Flaschen aufgestellt sind, haben eine ausreichende Feuerwiderstandsfähigkeit zum Fahrzeuginnenraum hin, sind dicht zum Fahrzeuginnenraum ausgeführt und haben keine Zündquellen.
- Im Bodenbereich der Kästen und Schränke sind Lüftungsöffnungen von mindestens 100 cm<sup>2</sup> vorhanden und freigehalten.
- Die Aufstellung von Flüssiggasflaschen im Fahrzeuginnenraum ist strengstens verboten. Weitere Hinweise und Anforderungen sind dem Abschnitt 5.2.8 DGUV Regel 110-010 zu entnehmen.



Abbildung 3: Aufstellung der Flüssiggasflaschen im Flaschenkasten des Fahrzeugs

2/4



## Sichere Verwendung von Flüssiggas auf Märkten, Volksfesten und in Fahrzeugen

### Druckregeleinrichtung

- Der Betriebsdruck ist durch eine Druckregeleinrichtung auf das Gasgerät abgestimmt (in der Regel 50 mbar). In Fahrzeugen dürfen z. B. auch 30 mbar-Geräte zum Einsatz kommen.
- Eine Sicherheitseinrichtung gegen unzulässig hohen Druckanstieg ist vorhanden, z. B.
  - a) eine zweistufige Sicherheitsdruckregeleinrichtung „S2SR“ (Einsatz bis zu einer maximalen Entnahmeflussrate von 1,5 kg/h; z. B. für 11-kg-Flaschenanlagen) – siehe Abbildung 4,
  - b) eine Überdruck-Sicherheitsabsperreinrichtung „OPSO“ mit Überdruck-Abblaseventil „PRV“ (Einsatz bei Entnahmeflussrate >1,5 kg/h, z. B. bei einer 33-kg-Mehrflaschenanlage) – siehe Abbildung 5. Bei Installation einer Druckregeleinrichtung mit PRV im Arbeitsraum ist eine Abblaseleitung ins Freie verlegt.



Abbildung 4: Druckregeleinrichtung S2SR mit Sichtanzeige und Manometer



Abbildung 5: Druckregeleinrichtung mit OPSO und PRV

### Rohrleitung und Schlauchleitung

- Fest verlegte Rohrleitungen sind vorrangig vor Schlauchleitungen zu verwenden.
- Die Rohr- und Schlauchleitungen sind gegen äußere Beschädigungen (chemische, thermische, mechanische) geschützt verlegt.

Zusätzliche Anforderungen bei Einsatz von Schlauchleitungen:

- Anschlüsse herstellerseitig fest eingebunden
- grundsätzlich maximal 0,4 m lang
- bei Längen von mehr als 0,4 m sind Sicherheitsmaßnahmen erforderlich; z. B. eine geeignete Schlauchbruchsicherung
- keine Verlegung durch Wände, Decken oder der gleichen sowie grundsätzlich nicht auf dem Fußboden.

### Gasgeräteabsperreinrichtung

- Die Gaszufuhr zu den Verbrauchseinrichtungen und zur Verbrauchsanlage muss z. B. bei Arbeitsende, bei Störungen oder in Gefahrenfällen unterbrochen werden, z. B. durch Schließen des Flaschenvents oder der Hauptabsperreinrichtung und der Absperreinrichtung unmittelbar vor jeder einzelnen Verbrauchseinrichtung.
- Die Absperreinrichtungen sind jederzeit zugänglich.

### Verbrauchseinrichtung (Gasgerät)

- Gasgeräte müssen für das Bestimmungsland Deutschland zugelassen und für die entsprechende Gasart geeignet sein.  
Hinweis:
  - Zulassung ab 1996 erkennbar auf dem Typenschild: „CE“-Zeichen mit Nummer der Baumusterprüfstelle
  - Vor 1996 müssen Gasgeräte eine DVGW-Zulassung haben.
- Herstellerinformationen wie Bedienungs- und Wartungsanleitung sowie Warnhinweise sind vorhanden und werden beachtet.
- Gasgeräte (auch bei Verwendung im Freien) sind mit Flammenüberwachung, z. B. thermoelektrische Zündsicherung, ausgestattet – siehe Abbildung 6.



Abbildung 6: Thermoelektrische Zündsicherung am Gasbrenner



## Sichere Verwendung von Flüssiggas auf Märkten, Volksfesten und in Fahrzeugen

### Verbrennungsluftversorgung, Abgasabführung

- Es ist immer für ausreichende Verbrennungsluftversorgung und gefahrlose Abgasabführung gesorgt, z. B. mit technischer Lüftungsanlage oder mittels Lüftungsöffnungen ins Freie, d. h. zwei ständig offene Lüftungsöffnungen in unterschiedlicher Höhe in gegenüberliegenden Wänden mit mindestens 100 cm<sup>2</sup> Öffnung.
- Gasgeräte-Herstellerinformationen sind beachtet.

### Flaschenwechsel/Dichtheitskontrolle

- Die Dichtheitskontrolle wird nach dem Flaschenwechsel an der wiederhergestellten Anschlussverbindung (Druckregeleinrichtung an Flaschenventil bzw. Hochdruckschlauchleitung an Flaschenventil) mit Lecksuchspray durchgeführt.
- Dies erfolgt in „Nullstellung“ des Regelknopfes (Stellgerätes) am Gasgerät und bei geöffnetem Flaschenventil (Druck) – siehe Abbildung 7.



Abbildung 7: Dichtheitskontrolle unter Druck mittels Lecksuchspray

### Lagern von Flüssiggasflaschen

- Die Lagerung von Flüssiggasflaschen erfolgt im Freien, gesichert gegen den unbefugten Zugriff Dritter, z. B. im verschlossenen Flaschenschrank oder in einem separaten Lagerraum (kein Arbeitsraum) mit u. a. ausreichender Belüftung (Lüftungsöffnungen ins Freie mit mindestens 1/100 der Bodenfläche)
- Die Flaschenventile sind geschützt, z. B. mittels Verschlussmutter und Schutzkappe.
- Die Anforderungen an die Gefahrenbereiche entsprechend der Lagerung im Freien oder in Räumen sind eingehalten (weitere Anforderungen siehe Abschnitt 5.1.19 DGUV Regel 110-010).

### Austausch von Ausrüstungsteilen

- Für den Austausch von Ausrüstungsteilen sind die Angaben der Hersteller sowie mögliche Hinweise der Prüfer in der Prüfaufzeichnung zu beachten. Z. B. sind Druckregeleinrichtungen und Schlauchleitungen aus Gummi immer spätestens nach 10 Jahren auszutauschen.

### Prüfungen

- Die Prüfungen werden in der Regel durch eine zur Prüfung befähigte Person für Flüssiggasanlagen gemäß TRBS 1203 durchgeführt (BGN-Prüferdatenbank siehe „Weitere Informationen“).
- Die Flüssiggasanlage muss vor ihrer erstmaligen Inbetriebnahme, vor Wiederinbetriebnahme nach einer prüfpflichtigen Änderung (z. B. Austausch Gasgerät) und wiederkehrend geprüft werden.
- Die wiederkehrende Prüfung der Flüssiggasanlage muss bei
  - o Flüssiggas-Flaschenanlagen und
  - o Flüssiggasanlagen in oder an Fahrzeugen spätestens nach 2 Jahren durchgeführt sein.
- Die Prüfung ist dokumentiert, z. B. in der Prüfaufzeichnung
  - o DGUV Grundsatz 310-005 „Prüfungen von Flüssiggasanlagen zu Brenzwecken, soweit sie aus Flüssiggasflaschen versorgt werden“
  - o DGUV-Grundsatz 310-003 „Prüfungen von Flüssiggasanlagen zu Brenzwecken in oder an Fahrzeugen“

### Weitere Informationen

zum Thema Flüssiggas und Flüssiggasanlagen finden Sie im BGN-Branchenwissen:  
[www.bgn.de/754](http://www.bgn.de/754)



Stand Juli 2025

Herausgeber

Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe

Dynamostraße 7-11  
68165 Mannheim  
Telefon: 0621 4456-0  
E-Mail: [info@bgn.de](mailto:info@bgn.de)  
Internet: [www.bgn.de](http://www.bgn.de)

Fotocredits

In diesem Merkblatt der BGN wird Bildmaterial der folgenden Firmen/Bildagenturen verwendet:

Abbildungen 1-3, 7: BGN

Abbildungen 4-5: GOK Regler- und Armaturen-Gesellschaft mbH & Co. KG

Abbildung 6: Piotr Pawinski - stock.adobe.com